

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helveticus Tagblatt

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. XL.

Bern, den 23. Okt. 1799. (1 Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 12. Oktober.

(Fortsetzung.)

Frossard als Minorität räth zur Annahme. Die Berichte werden für 3 Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Die Discussion über den Beschluss, die Schätzung der Grundstücke betreffend, wird eröffnet.

Der Bericht der Commission war folgender: Die Commission, der Sie die Untersuchung der gegenwärtigen Resolution aufgetragen haben, fühlt es sehr lebhaft, wie dringend es ist, daß die Schätzung der Grundstücke so geschwind als möglich vollendet werde, und es ist ihr sehnlicher Wunsch, daß dieselbe auf eine billige und gerechte Weise geschehe, damit nicht der Niedliche für den Gewissenlosen, wie es bisher leider geschehen ist, in Zukunft bezahle. Dieses alles hat die Commission genau erwogen und beherzigt, und es thut ihr daher leid, daß sie nicht zur Annahme des Beschlusses stimmen kann; ungern vermisst sie die Angabe des Maassstabes, nach welchem die Schätzungen müssen vorgenommen werden; er ist zwar in einem vorherigen Gesetze angegeben, allein in einer Sache, die eine solche Bestimmtheit und Deutlichkeit erfordert, wie diejenige, von der hier die Rede ist, wäre die Wiederholung nicht nur nicht überflüssig, sondern höchst nützlich, ja sogar höchst nothwendig gewesen. Nicht weniger, als dieses, ist in der Resolution auszusuchen, daß der Zeitpunkt nicht genauer ausgedrückt ist, von welchem die Schätzungen anfangen sollen. Der Zeitpunkt, von welchem die Angabe in das Steuerregister datirt, kann nicht wohl als der wahre Zeitpunkt angesehen werden. Wer weiß nicht, wie sehr seither die Grundstücke in ihrem Werth gefallen sind?

Der 7. § scheint der Commission zu viel von den Eigenthümern zu fordern, und dieselben in eine drückende Verlegenheit zu setzen. Wer nach diesem § sein Gut nur um einen Sechstheil zu gering angiebt, soll gehalten seyn, die fünffache Besteuerung von derjenigen Summe zu bezahlen, die seine eigene Angabe übersteigt.

Wie leicht ist es möglich, daß auch der redlichste Mann sein Gut um einen Sechstheil zu gering angiebt, besonders zu einer Zeit, wo so viele Umstände, wo ein Sieg oder eine Niederlage der streitenden Mächte, auf den Werth der Güter so sehr einwirken? Und ein solcher Irrthum sollte so hart bestraft werden? Die Commission wünscht nichts weniger, als die Ungestraftheit der Betrüger. Wenn es in dem Beschluss hieße: wer um einen Viertheil, um einen Drittheil, oder um die Hälfte u. s. w. sein Grundstück unter seinem Werth angiebt, soll verhältnismäfig bestraft werden, so würde die Commission in diesem Stuk keinen Grund zur Verwerfung finden. Aber nicht genug, daß ein solcher Mann ungerechter Weise um Geld gestraft würde, er würde auch seine Ehre, seinen guten Namen verlieren.

So wie der 7. § der Commission zu hart scheint, so kommt ihr der 10. § zu gelind vor. Liegt nicht offenbar, und zwar in einem hohen Grade, böser Wille und schändlicher Betrug am Tag, wenn ein Eigenthümer sein Gut um die Hälfte u. s. w. zu gering anschlägt? Versieht ein solcher nicht strenger bestraft zu werden, als der Beschluss es erheischt? Die Commission kann nicht umhin, dem Senat diese Mängel aufzudecken, und wie dringend sie auch die Annahme der Resolution findet, trägt sie doch ein Bedenken, über solche Fehler hinwegzusehen; sie setzt das Zutrauen in den großen Rath, er werde auf diese Bemerkungen Rücksicht nehmen, und dem Senat bald einen Beschluss zusenden, in dem diese Verwerfungss

Gründe gehoben sind. In dieser Zuversicht rath Ihnen die Commission, die Resolution nicht anzunehmen.

Frossard, als Minorität der Commission, legt folgendes besonderes Gutachten vor:

Die Gründe, welche die Mehrheit der Commission aufstellt, um den Beschluss zu verwirren, halten mich von der Annahme desselben nicht ab — indem es 1) dringend ist, den zahlreichen und auffallenden Missbräuchen ein Ende zu machen, die sich bei Schatzung der Grundstücke eingeschlichen haben. Eine Menge Fälle lassen sich anführen, die beweisen können, welche ärgerliche Ungleichheit dabei statt findet, deren Folge ist, daß die acht Patrioten, die ehrlichen Leute, die sich nach ihrem Gewissen taxierten, das Opfer ihrer Wahrheitsliebe und durchaus muthlos werden müssten, wenn in Ermanglung eines Strafgesetzes, was jene ist, welches Eurer Sanction gegenwärtig vorgelegt wird, sie ausschließlich die Last der Staatsabgaben tragen müssten. 2) Ist es nur allzubekannt, daß der Nationalshaup sich in einem Zustand der größten Durftigkeit befindet, daß dadurch alle Unternehmungen der Regierung gelähmt werden, daß alle Staatsbeamten, Geistliche, Civil- und Militärbehörden unbezahlt und in Durftigkeit sich befinden, und ihrer Stellen überdrüssig, nur durch eine Art von Requisition in denselben können erhalten werden; daß infolge eben dieser Entblözung von allen Geldquellen, die Regierung sich in die Nothwendigkeit versetzt sah, den größten Theil der Vaterlands-Vertheidiger in ihre Heimath zurückzusenden, in eben dem Augenblick, wo wir alle Kräfte hätteln aufbieten sollen, um die barbarischen Horden, welche Helvetien Ketten brachten, von unserm Boden zu vertreiben; daß die Schweizer auf diese Art ausser Stand gesetzt, sich zu verteidigen, in eine entehrnde Nullität und politische Abhängigkeit versunken sind, welche die Blatter unserer Geschichte schanden wird, wenn wir aus derselben herz auszutreten uns nicht nachdrücklich bestreben; daß wir, unserer erschöpften Finanzen wegen, den günstigsten Augenblick, unsere Nationalehre und Nationalkredit wieder zu erlangen, verloren.

Man spricht von einer neuen Abgabe, die bestimmt seyn soll, die vom Feinde verwüsteten Kantone zu unterstützen; ich bin von der

dringenden Nothwendigkeit, unsern unglücklichen Brüdern zu Hülfe zu eilen, überzeugt. Sollte es aber nicht wohlgethan seyn, ehe wir neue Auflagen beschließen, jene auf eine gerechte und gleichartige Weise einzuziehen, die längst so beschlossen worden; und wie kann man von den acht Patrioten, die bereits vier vom Tausend ihres Vermögens bezahlten, eine neue Abgabe fordern, während eine große Zahl Egoisten und schlechte Bürger sich jenen betrügerischen Weise entzogen, und vielleicht noch nicht ein vom Tausend bezahlt haben.

Aus diesen von mir nur angedeuteten Be trachtungen, und aus vielen andern, die meine beredttern Collegen besser entwickeln werden, als ich es nicht thun könnte, und die jeder aus uns im Innersten seines Herzens fühlen müßt, glaube ich, es würde unrräthsam und gefährlich seyn, den vorliegenden Beschluss zu verwirren, und mein Gewissen verpflichtet mich, zu dessen Annahme zu ratthen.

Bertholet verlangt als Ordnungsmotion, Vertagung der Discussion bis Montag, da Frossards Bericht heute zum erstenmale zum Vorschein kommt. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Präsident nimmt den Namensaufruf vor, 2 Mitglieder sind ohne Urlaub abwesend.

Jaslin im Namen einer Commission rath zur Annahme des Beschlusses über den Belas gerungszustand der Gemeinden.

Der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzleischafft gelegt.

Die Secretärs erklären, daß die von den Saalinspektoren vorgelegten Rechnungen richtig befunden worden.

Die Versammlung findet sich nicht vollständig genug, um deliberiren zu können.

Nach einigen Debatten verlangt Büthi von Sol., daß ein neuer Namensaufruf vorgenommen, und die Namen der Glieder, die sich während der Sitzung entfernt haben, beim Verbalprozeß einverleibt werden.

Boxler glaubt, wir können auch diesen Schluß nicht fassen, wegen unvollständiger Zahl.

Büthi's Antrag wird angenommen.

Der Namensaufruf wird vorgenommen.

Während der Sitzung hatten sich entfernt: Büthi v. Langn. und Schwalter.

Auf Meyers v. Arb. Antrag sollen die

Glieder, deren Urlaube zu Ende sind, zurückgerufen werden.

Die Sitzung wird bis 4 Uhr aufgeschoben.

(Abends 4 Uhr.)

Der Beschluss wird verlesen, der zu Unterstüzung der durch den Krieg verwüsteten Gegenenden der Republik und ihrer Bewohner, eine außerordentliche Beisteuer von einem vom Tausend zu bezahlen verordnet.

Die Botschaft des Direktoriums, die diesen Beschluss veranlaßte, war folgende:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räthe, in geheim. Sitzung.

Bürger Gesetzgeber!

Es herrscht nur eine Stimme über den Zustand des Jammers und Elends, worin die Bewohner mehrerer Kantone durch die Wirkung und die Folgen des Kriegs gestürzt wurden.

In das tiefste Elend niedergestürzt, bestreben sie sich umsonst mit beispieloser Anstrengung, sich aus ihrer schrecklichen Lage zu rätsen.

Aber schrecklicher wird sie mit jedem Tage.immer mehr von der Unzulänglichkeit ihrer eigenen Mittel überzeugt, wenden sie sich mit desto größerer Anfeuerung an das Direktorium, um unterstützt zu werden.

Der Winter naht, und mit ihm die gänzliche Entblößung von allem, was zur Verwahrung gegen Hungersnoth und gegen die Strenge der Jahreszeit nothwendig erfodert wird.

Das Direktorium bestrebt sich mit Eifer und mit aller Kraft, die ihm anvertraut ist, solche unglücklichen Gegenenden zu trösten, und bereits hat es für sich selbst verschiedene Verfügungen getroffen, um die Einwohner gegen den Hungertod zu sichern. Allein nur schwach erleichtern seine Bemühungen die Lebet, und keineswegs können sie die zahllosen Bedürfnisse befriedigen.

Das Direktorium kann seinen Wunsch nicht ausführen; es kann die Mittel nicht entfalten, welche die Lage unsers Vaterlandes gestattet, um diese Erleichterung ohne einen Beschluss zu bewerkstelligen, wodurch die Enthebung eines Beitrages autorisiert wird, der ausschliessend dazu bestimmt wurde, der Gesellschaft wiederum eine zahllose Menge Menschen zu geben, die ihrer Wohnung, ihres Viehes, alles ihres Ge-

räthes, ihres ganzen Eigenthums, kurz ihrer Nothdurft beraubt sind.

Nachdem das Direktorium über die verschiedene Art und Weise zur Verschaffung dieses Beitrages berathschlaget hatte, stand es kein Mittel angemessener als die Enthebung einer Zulage von einem halben für tausend bei den direkten Auflagen des laufenden Jahres.

Diese Methode würde bei der Einziehung keine neuen Untosten verursachen; und da hierbei keine neue Organisation müste eingeführt werden, so würde auch nichts die Vollziehung verzögern, und der Erfolg von der Einziehung würde nicht unsicher seyn.

Zufolge von approximativen Tabellen über die außerordentlichen Bedürfnisse, der hier zum Augenmerke gemachten Kantone, beredet sich das Direktorium, der Ertrag dieser Taxe könnte dem vorgesetzten Zwecke entsprechen, ohne irgend einen Bürger zu drücken, indem ohne Zweifel alle und jede willig bereit sind, das Schicksal ihrer unglücklichen Mitbürger durch ein kleines Opfer zu erleichtern, welches gleicherweise auf sie alle vertheilt wird.

Das Direktorium schlägt Ihnen also vor, in ihrer Weisheit die Enthebung einer Nebenauflage von einem halben von Tausend zu den direkten Auflagen des laufenden Jahres zu bestimmen, welche Nebenauflage einzig zu dem oben bemerkten Zwecke müste angewendet werden.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

Man verlangt eine Commission. Die große Mehrheit ruft zur Annahme.

Bertholet. Es ist unbegreiflich, daß Gegenstände von der größten Wichtigkeit immer ohne Prüfung von uns sollen angenommen werden.

Das Direkt. labet nur zu einem halben vom Tausend ein, und der Beschluss verlangt das Doppelte; hernach wird durch den Beschluss die Fortsetzung des so fehlerhaften Auflagensystems für das nächste Jahr vorausgesetzt; um dieses 2ten Artikels allein willen, verwirft er den Beschluss.

Zäslin glaubt, wenn je ein Beschluss im

Fall gewesen ist, mit Dringlichkeit gefaßt und behandelt zu werden, so sey es der gegenwärtige. Der große Rath geht allerdings über den Vorschlag des Direktoriums hinaus, aber wer überzeugt sich nicht, daß die Lage der vom Krieg verheerten Kantone keine halbe, sondern ganze Maafregeln erfordert, und gewiß die Abgabe des ein vom Tausend nicht zu viel ist. Die 2 vom Tausend der direkten Abgaben werden für das Jahr 1799 ohne anders bezogen, und darauf gründet sich der 2te Artikel des vorliegenden Beschlusses.

Kaflechere hatte für die Commission gestimmt, weil der Unterschied zwischen ein halb und ein vom Tausend bedeutend ist; überdem sind die direkten Auflagen das schlimmstmögliche in unserer Republik, und wir sollten bemüht seyn, an ihre Stelle so viel möglich nur indirekte zu bringen.

Kubli behauptet, der Schluß sey bereits angenommen gewesen, durch große Stimmenmehrheit. Er will also über Bertholets Antrag zur Tagesordnung gehen.

Mittelholzer erwiedert, daß nie gehörig abgestimmt worden; er ist übrigens für die Annahme.

Der Beschuß wird angenommen.

Derjenige wird verlesen, der der Wahlversammlung des Kantons Bern eine Verlängerung von 3 Tagen zu Beendigung ihrer Arbeiten bewilligt.

Bertholet findet, dieser Beschuß entspreche der Botschaft des Direktoriums nicht ganz, indem über die Kosten dieser Verlängerung nichts bestimmt ist; indes nimmt er denselben an, da ein nachfolgender das fehlende ersetzen kann.

Zäslin ist gleicher Meinung.

Der Beschuß wird angenommen.

Am 13. Oktober war keine Sitzung in beiden Räthen.

Grosser Rath, 14. Oktober.

Präsident: Ackermann.

Herzog v. Münster erhält für 14 Tage Urlaub. Wyder entschuldigt seine Abwesenheit durch Krankheit. Der Urlaub wird bis zu seiner Herstellung verlängert.

Nossi begehrt für 6 Wochen Urlaub. Müce bittet daß man die dringenden Umstände und die Beschlüsse der Versammlung wider zu viele Urlaubsertheilungen in Erwägung ziehe, und etwas sorgfältig hierüber sei, auch fodert er die beschlossene Zurückberufung der abwesenden Stellvertreter. Die Kanzlei erklärt, daß dieses schon geschehen sei.

Der begehrte Urlaub wird gestattet. Maschli erhält auf Begehrung für 4 Wochen, Panchaud für 3 Wochen, und Stiger für 4 Wochen Urlaub.

Das Direktorium zeigt an, daß es den Br. Schnell von Basel zum Präsident des obersten Gerichtshofs ernannt habe. Diese Botschaft wird dem Senat mitgetheilt.

Das Direktorium übersendet nach der an dasselbe ergangenen Aufforderung alle Beschlüsse, die es in Rücksicht der Beziehung der Einregistriungsgebühren genommen hat. Auf Kuhns Antrag wird diese Botschaft mit ihren Beilagen der über diesen Gegenstand niedergesetzten Commission überwiesen.

Das Direktorium übersendet die Bittschrift des Br. Joh. Zumbach, von Noll im Leman, der den Verkauf seiner geldstählischen Güter während einem Jahre zu verschieben wünscht.

Auf Panchauds Antrag wird diese Botschaft einer Commission überwiesen, in welche geordnet werden: Carrard, Schlumpf und Lüscher.

Br. Pauli, Magazinausseher in St. Urban, fragt, welche Gewicht und Maaf bei Ausheilung der Rationen für die Pferde gebraucht werden sollen.

Auf Kuhns Antrag wird die Berathung hierüber vertagt, bis Kochs Gutachten über Militärorganisation behandelt wird.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Nicht ohne Mühe bemerkte das Direktorium, daß der zweite Artikel ihres Dekrets vom 3ten Weinmonat noch einige Zweifel in Bezug eines Vertrages übrig läßt, der mit Unternehmen von Bourage-Lieferungen an die fränkische Armee beschlossen worden. (Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

Heransgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. XLI.

Bern, den 24. Oct. 1799. (2. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 14. Okt.
(Fortsetzung.)

(Fortsetzung der Botschaft des Direktoriums,
Heulieferungen betreffend.)

Das Direktorium beeilet sich, Bürger Gesetzgeber, Ihnen die Abschrift dieses Vertrages vorzulegen, und sie mit folgenden Bemerkungen zu begleiten.

Ein Gesetz vom 16ten Okt. 1798 ladet das Direktorium aufs dringendeste ein, durch alle mögliche Mittel diejenigen Gemeinden in den Kantonen zu erleichtern, welche durch Einquartierung der Truppen gedrückt werden.

Das Benehmen des Direktoriums war gleichsam die Auslegung dieses Gesetzes. Niemanden ist unbekannt, daß nach beträchtlicher Vermehrung der fränkischen Armee seit dem Monat Juli, und nach fort dauernder Vernachlässigung des Dienstes von Seite der fränkischen Lieferanten, der Unterhalt der Pferde für diese Armee ganz den Gemeinen in den Kantonen Baden, Argau, Zürich, Waldstätten, Luzern, Freiburg, Wallis und Leman zur Last fiel; die Klagen und Beschwerden der Einwohner erschallten, Bürger Gesetzgeber, in Ihrer Mitte, so wie in dem Schoße des Direktoriums. Dieses letzte hat in seinen Archiven häufige Beweise von allen zu ihrer Erleichterung getroffenen Versorgungen.

Da die fränkischen Lieferanten keine Fourage herbeischafften, und da doch die Pferde gefüttert seyn mussten, so blieben zur Auswahl nur zwei Mittel übrig: entweder mußte man den fränkischen Commissars und Militärs unbeschränkt die Freiheit gestatten, einseitige Requisitionen zu machen, welches Verwirrung und Erpressungen verursacht hätte, oder man mußte diesen Requisitionen dadurch Regelmäßigkeit geben, daß über die Frage vorgenommen: „Was kann der

man sie im Namen des Direktoriums anordnete, daß man sie gewissen Formalitäten unterwarf, und auch andere Kantone aufforderte, zu Errichtung von Magazinen das ihrige beizutragen. Monatlich stiegen die Bedürfnisse der Armee auf 70tausend Zentner, und die fränkischen Behörden versprachen getreue Bezahlung des Werthes, wofern man ihnen nur Vorschuß geben würde. Da kein Augenblick zu verliehren war, sah sich nach langen Disputationen das Direktorium genöthigt, dem zufolge die erforderlichen Besfehle zu ertheilen. Auf die gleiche Weise wurden zwei Monate lang die Magazine angefüllt, zu offensärer Erleichterung der obenwähnten Gemeinden. Nichts destoweniger sah das Direktorium wohl ein, die Lieferung durch Requisitionen müßte für den Staat sowohl, als für die Partikularen die größten Beschwerlichkeiten nach sich ziehen, ohne darum den Dienst complete zu liefern. Es that also den Vorschlag, Unternehmern, die sich für dasselbe damit beladen würden, die Mittel vermöge der Rückbezahlung der Dar schüsse zu erleichtern, wozu sich die fränkischen Behörden so feierlich anheischig gemacht hatten.

Der dieser Botschaft hier beigelegte Vertrag ist das Resultat dieses Schrittes. Nur nach reifer Überlegung und nach der benötigten Zuratzeziehung, sowohl des Ministers des Innern, als des Regierungskommissars Robert, wurde er abgeschlossen. (Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Vier und fünf und dreissigste Sitzung,
den 3. und 10. October 1799.

Präsident: Keller.

In beiden Sitzungen wird die Discussion